Postalische Bestimmungen. Portotaxe bei Frankatur von Briefen u. s. w.

	Gewicht Gramm	Ge- wöhnl. Briefe Pf.	Post- karten Pf.	Gewicht Gramm	Druck- sachen Pf.	Gesch papiere Pf.	Waren- proben Pf.
Orts- undNachbar-} orts-Verkehr.	bis 250	5	5, mit Antw.10	bis 50 50-100 100-250 250-500 500-1000	3 5 10 20 30 ⊑	Nach Österr 10 20 unz 20 30	bis 250Gr 10 bis 350Gr 20
Deutsches Reich nebst deutschen Schutzgebieten u. nach Luxem- burg u. Österr Ungarn,einschl. Bosnien und Herzegowina	bis 20 20—250	10 20	5, mit Antw.10	bis 50 50—100 100—250 250—500 500—1000 Schutz- geb.	unfrankiert unzulässig	sterrUng. u. s. w. unzulässig 20 30 60	bis 250Gr 10 bis 350Gr 20
Nach sämtlichen zum Welt-Post- verein gehören- den und den	bis 20 jede	20*			g g	unfrankiert unzulässig	unfrankiert unzulässig
nicht zum Welt- Postverein ge- hörenden Län- dern (u. a. Bet- schuanaland, Schutzgebiet, Rhodesia, Tonga, Norfolk u. Neue Hebriden.	weitere 20 (ohne Ge- wichts- be- schrän- kung)	10	10, mit Antw.20	für je 50 (Meist- gewicht 2000)	5	5, minde- stens 20	5 für je 50 Gr. mindest. 10 bis zum Meist- gewicht v. 350 Gr

* Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf direktem Wege, ohne Vermittelung fremder Länder, befördert werden sollen, unterliegen einem ermäßigten Porto von 10 Pig. für je 20 Gramm.

Bemerkungen: Das Porto für Briefe beträgt im Ortsverkehr in Bayern und Württemberg 3 Pf.; für Briefe aus dem Grenzbezirk (30 km) gegenüber Belgien, Dänemark, Niederland für je 15 Gr., der Schweiz für je 20 Gr. 10 Pf. — Warenproben sind überall nur bis 350 Gr. zulässig und müssen in Säckehen, Kästehen oder unverschlossenen Umhüllungen so verpackt sein, daß der Inhalt leicht zu prüfen ist. Derartige Sendungen dürfen das Maß von 30 cm Länge, 20 cm Breite, 10 cm Höhe, in Rollenform 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

schreiten.

Für Briefe mit Postzustellungsurkunde (nur im internen Verkehr
Deutschlands zulässig) ist zu zahlen: 1) das gewöhnliche Briefporto; 2) Zustellungsgebühr von 20 Pf. und das Porto von 10 Pf. für Rücksendung der Urkunde.
Für Briefe, welche innerhalb des Orts- bezw. Landbestellbezirks der AufgabePostanstalt verbleiben, fällt die Gebühr für Rücksendung der Urkunde fort.
Einschreibung ist gestattet (dafür 20 Pf. mehr). Eilbestellung und Nachnahr

Einschreibung ist gestattet (dafür 20 Pf. mehr). Eilbestellung und Nachnahme unzulässig.

Postaufragbriefe (Postmandate). Durch Postauftrag sind innerhalb Deutschlands quittierte Rechnungen und Wechsel bis zu 800 Mk. einzuziehen. Frankatur des Postauffragbriefes beträgt 30 Pf.: die eingehenden Gelder werden von den Postanstalten durch Postan weis un gen nach Abzug der Postanweisungsgebühren eingesandt. Postaufräige zur Geldeinziehung sind unter besonderen Bestimmungen (besondere Auftragsformulare u. s. w.) außerdem zulässig nach Belgien (1000 Frk.). Chile, nur soweit zulässig als Postanweisungen angenommen werden und an das Postant in Valparaiso zu richten (200 Peso Gold). Aegypten, Frankreich, Algerien und Monaco, Italien nebst Erythräa, San Marino und italien. Postort auf Kreta (1000 Frk.), Luxemburg (800 Mk). Niederland, Niederl. Kolonien, Niederl. Ostindien (300 Gulden), Norwegen, Schweden (720 Kronen), Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein, aussehl Bosnien, Herzegowina und Sandschak Novihazar (1000 Kronen), Portugal mit Madeira und Azoren (800 Mk.), sämtliche Postaufträge sind an das Postant in Lissabon oder Porto (Oporto) zu richten, Rumänien (1000 Frk.), Sutwador, nur mach der Hauptstadt San Salvador (200 Pesos Gold), Schweiz, Tripolis (1000 Frk.), Türkei, Konstantinopel, Smyrna (800 Mk.), Adrianopel, Beirut, Jafa, Jerusalem, Salonichi (1000 Frk.), Scutari (Albanien) italien. Postant (1000 Frk.), Türkei, Konstantinopel, P. P. Einschreibegebühr. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapieres wird von der einziehenden Postanstalt eine Einziehungsgebühr von 10 Pf. abgezogen.

Post-Aufträge zur Akzept-Einholung (nur im internen Verkehr Deutschlands zulässig). Gebühren: 1) vom Auftraggeber voraus zu zahlen: Porto 30 Pf., 2) dem Auftraggeber anzureehnen: Porto für Rücksendung des augenommenen Wechsels unter Einschreiben 30 Pf. Die Rücksendung verweigerter Postaufträge bezw. die Weitersendung zur Protestaufnahme oder an einen anderen Empfänger geschieht gebührenfrei.

bezw. die Weitersendung zur Protestaufnahme oder an einen anderen Empfänger geschieht gebührenfrei.

Einschreibsendungen. 1) Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben können innerhalb des Weltpostvereins und nach fast sämtlichen nicht zum Weltpostverein gehörenden Ländern, 2) Briefe mit Postzustellungsurkunde nur innerhalb Deutschlands, 3) Postnachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Wertangabe können innerhalb Deutschands und nach Luxemburg und Österreich-Ungarn unter Einschreibung befördert und müssen mit der Bezeichnung, "Einschreiben" versehen werden. Einschreibegebühr: außer der Bezeichnung, "Einschreiben" ber eine Bescheinigung über die Aushändigung der Sendung (Rückschein) verlangen.

Postnachnahme bis 500 bezw. 1000 Frk. (innerhalb Deutschlands bis 800 Mk.) zulässig auf Briefe u. s. w. nach Belgien, Bosnien, Herzegowina, Chile, China (best. Orte), Dänemark und den Faröer-Inseln, Dän. Antillen, Deutsch-Öst-Deutsch-Südwest-Afrika, Deutsch-Neu-Guinea, Erythria, Frankreich mit Algerien und Monaco, Italien, Japan, Kamerun, Kiautschou, Korea, Kreta, Luxemburg, Marokko, Niederland, Norwegen, Österr-Ungarn und Liechtenstein, Portugal mit Madeira und Azoren, Rumänien, Samao, Schweden, Schweiz, Togo, Tripolis, Türkei, Tunis. Gebühren: außer dem gewöhnlichen Porto für die betreffende Sendung 20 Pf. Einschreibegebühr, von dem eingezogenen Betrage wird die Postanweisungsgebühr und die Einzichunngsgebühr (10 Pf.) gekürzt.

Der angegebene Nachnahmewert schließt nicht die Versicherung der Sendung zu diesem Werte ein.

Briefe mit Wortangabe nach mehreren Ländern des Weltpostvereins zulässig, Taxe verschieden.

Paket- und Wert-Portotaxe für das Deutsche Reich sowie im Verkehr mit Österreich-Ungarn. § 1. Das Porto für gewöhnliche Pakete beträgt:

			Zo	n e		
Gewicht	1	2	8	4	5	6
			Pfer	nig		
bis 5 Kilogramm einschließlich	25	50	50	50	50	50
iber 5 bis 6 Kilogramm	30	60	70	80	90	100
,, 6 ,, 7 ,,	35	70	90	110	130	150
,, 7 ,, 8 ,,	40	80	110	140	170	200
,, 8 ,, 9 ,,	45	90	130	170	210	250
,, 9 ,, 10 ,,	50	100	150	200	250	300
ür jedes weitere Kilogramm	5	10	20	30	40	50

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht.
Für dringende Paketsendungen ist ausser dem tarifmäßigen Porto und
dem Eilbestellgelde noch eine besondere Gebühr von 1 Mk. für jedes Stück zu
entrichten; sämtliche Gebühren sind im voraus zu zahlen.
§ 2. Für Sendungen mit Wertangabe wird erhoben:

1. Parto, und zwer.

ichten; sammene vor.

§ 2. Für Sendungen mit Wertangabe wird erhoben:

1. Porto, und zwar:

a) Für Briefe bis einschliesslich 250 Gr. auf Entfernungen innerhalb der 1. Zone 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankierte Sendungen wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

b) Für Pakete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach § 1 sich ergebende Betrag.

2. Versicherungsgebuhr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf.

Es beträgt also:

Porto und Versicherungsgebühr für Briefe mit Wertangabe:

		A	n g	e g	e	b	e	n	1 6	9 1	r	1	V	e	r	t					Zone 1 Pf.	Zone 2-6 Pf.
		bis	300	Mk	۲.																30	50
über	300	,,	600	,,																	30	50
**	600	,,	900	,,																	35	55
,,	900	,,	1200	,,																	40	60
,,	1200	,	1500																		45	65
,,	1500	.,	1800		×,																50	70
٠,	1800	,,	2100	,,																	55	75
,,	2100	,,	2400		٠.,																60	80
,,	2400		2700																		65	85
,,	2700		3000									i							į.		70	90
a. s.	w. fi) M	lk.		m	el	hr												5	5

Versicherungsgebühr für Pakete mit Wertangabe:

		-		A	n	g	•		9	b	e	n	1	e	r	,	W	e	r	t								1	Z	one Pf	
		bis	300	Mk																										1	0
iber	300		600		٠,																		 ď		١.					1	0
,,	600	,,	900	,,				 																		1	ì			1.	5
,,	900		1200		١,								ï																	2	0
,,	1200	1	1500		١,																									2	5
,,	1500	,,]	1800					 																				. 1		3	0
,,	1800	:	2100					 																						3	5
,,	2100	,, :	2400	,,																										4	0
,,	2400	:	2700					 					ŀ															.		4.	5
,,	2700	,, !	3000		٠.									٠.													,			5	0
	w. fi																														5

§ 3. Das in den §§ 1 und 2 vorgesehene Zuschlagporto wird bei portopflichtigen Dienstsendungen nicht erhoben.

Postanweisungen.

Postanweisungen.

Für Postanweisungen a) im Deutschen Reich und nach den deutschen Kolonien, b) nach Luxemburg beträgt die Gebühr: a) b)

bis 5 Mk. = 10 Pf., 20 Pf.,

über 5 ,, 100 ,, = 20 ,, 20 ,,

, 100 , 200 ,, = 30 ,, 30 ,,

, 200 ,, 400 ,, = 40 ,, 40 ,,

, 400 ,, 600 ,, = 50 ,, 60 ,,

Nach Österreich-Ungarn einschl Bosnien, Herzegowina und Sandschak Novibazar, ferner nach Shanghai, Tientsin, Dänemark, Smyrna, Konstantinopel für je 20 Mk. 10 Pf., mindestens 20 Pf.

Nach den übrigen Ländern, soweit dahin Postanweisungen zulässig, in den meisten Fällen für je 20 Mk. 20 Pf., bis 80 Mk., über 80 Mk. für je 40 Mk. 20 Pf., in einzelnen Fällen jedoch stets 20 Pf. für je 20 Mk. — Der Betrag muß in der Münzwährung des betr. Landes in Buchstaben und Zahlen auf der Postanweisung angegeben sein.

Mulikwanfung des betr landes in Bleistellung sind zu entrichten: für Eilbestellung sind zu entrichten: für Briefe u. s. w. 25 Pfg., für Pakete bis 5 kg 46 Pf. im Ortsbezirk, im Landbestellbezirk 60 bezw. 90 Pf. Während der Nacht — von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh — findet Eilbestellung nur auf Verlangen statt.

Telegramme.

Für gewöhnliche Telegramme innerhalb Deutsehlands sowie nach ÖsterreichUngarn und Luxemburg wird auf alle Entfernungen eine Worttaxe von 5 Pf. für
jedes Wort erhoben, mindestens aber 50 Pf.
Für Stadttelegramme beträgt die Gebühr 3 Pf. für das Wort, mindestens
aber 30 Pf.
Bei Aufgabe von Telegrammen nach Orten in Deutschland ohne Telegraphenanstalt empfiehlt es sich, den Botenlohn mit 40 Pf. im Voraus zu entrichten (XP,
vor Adresse im Telegramm zu setzen), alsdann erwachsen dem Empfänger weitere
Kosten nieht, andernfalls oft hohe Botenlohne zu zahlen sind.
Dringende Telegramme kosten die dreifache Taxe eines gewöhnlichen
Telegramms.

Telegramms. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift in Klammern voranzustellenden kurzen Zeiehen: (D) dringendes Telegramm, (RP) Antwort bezahlt, (XP) Botenlohn bezahlt, (RPD) dringende Antwort bezahlt, (FS) nachzusenden, (Tages) für "von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen", (TR) telegraphenlagernd, (PG) postlagernd, (MP) eigenhändig zu bestellendes Telegramm, werden je für ein Wort gezählt.